
92. Wahlordnung für den Katholikenrat der Pfarrei: Pfarrgemeinderat

§ 1

Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

In der Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl hat er insbesondere:

- 1) das Wahlverfahren zu beschließen,
- 2) einen Wahlausschuss zu bilden,
- 3) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates gemäß § 2 zu beschließen,
- 4) geeignete Kandidierende zu gewinnen,
- 5) in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Pfarrei über die bevorstehende Wahl sowie die Arbeit und die Aufgaben des Pfarrgemeinderates informiert sind.

Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der gemäß § 4 Abs. 2 gebildete Wahlausschuss diese Aufgaben.

§ 2

Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien

bis 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens vier,
mit mehr als 5.000 Katholiken/Katholikinnen mindestens sechs.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Pfarrgemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrei und die künftige Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte im Pfarrverbandsrat berücksichtigt sowie möglichst viele zur Mitarbeit bereite Ehrenamtliche einbezogen werden.

§ 3

Wahl durch die Pfarrei

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von allen wahlberechtigten Pfarreimitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 der Satzung der Katholikenräte in der Erzdiözese München und Freising erfüllen.
- (2) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrei ausgeübt werden, in der das Pfarreimitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cann. 102

bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.

- (3) Muttersprachliche Katholiken und Katholikinnen und Angehörige von Personalgemeinden besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gemäß dieser Ordnung ggf. aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 der Satzung Personen verliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Dazu muss der/die Wähler:in beim Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei mit der Bestätigung der Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Pfarrei des Hauptwohnsitzes einreichen.
- (5) Die Pfarrgemeinderatswahl kann in folgenden Verfahren durchgeführt werden:
 - Stimmabgabe in Wahllokalen,
 - Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal (Online-Wahl) und mindestens einem Wahllokal in der Pfarrei.

Die Möglichkeit der Briefwahl muss bei beiden Wahlverfahren gegeben sein.

Näheres regelt § 8.

§ 4

Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) die Leitung der Pastoral oder die von ihr gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. d der Satzung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen,
 - b) zwei vom amtierenden Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu bestimmende Mitglieder. Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, beruft die Leitung der Pastoral oder die von der Leitung bestimmte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge Angewiesenen zwei wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlausschuss.
 - c) zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu bestimmende Mitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitz.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
- a) die Wahlvorbereitung zu protokollieren,
 - b) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
 - c) über die Möglichkeit der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts gemäß § 3 an Personen, die in der Pfarrei nicht ihren Hauptwohnsitz haben, öffentlich zu informieren,
 - d) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts an Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben,
 - e) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung zu prüfen,
 - f) ggf. eine Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 4 der Satzung bei der Schiedsstelle zu beantragen,
 - g) die endgültige Liste der Kandidierenden für die Wahl des Pfarrgemeinderates gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 zu erstellen,
 - h) den Ort / die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum festzulegen. In großen Pfarreien oder in Pfarreien mit mehreren Ortschaften sollen mehrere Wahllokale eingerichtet werden.
 - i) für die Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss,
 - j) spätestens drei Wochen vor der Wahl der Pfarrei bekannt zu geben:
 - das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl,
 - die endgültige Liste der Kandidierenden,
 - den Ort / die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum,
 - bei Online-Wahl den dafür diözesanweit festgelegten Abstimmungszeitraum,
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dies geschieht durch:

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten, auf der Website der Pfarrei und durch Aushang,
- Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger.

-
- k) das Vorliegen der Wahlberechtigung zu prüfen und bei Vorliegen des aktiven Wahlrechts einen Stimmzettel oder die Briefwahlunterlagen herauszugeben,
 - l) bei Stimmabgaben in Wahllokalen die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die Stimmzettel entgegenzunehmen,
 - m) bei Online-Wahl vor dem Beginn der Stimmabgabe in dem/den Wahllokal(en) die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen online abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten,
 - n) bei Briefwahl die eingehenden Wahlbriefe bis zum Wahltermin unter Verschluss zu halten, dann zu prüfen und die Namen der Wähler:innen, die ihre Stimmen abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die ungeöffneten Stimmzettelumschläge zu verwahren,
 - o) die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlaus- schuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer:innen bestellen. Die Auszählung der online abgegebenen Stimmen erfolgt durch das Online-Wahlportal.
 - p) das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen,
 - q) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 11 Abs. 1 zu sor- gen,
 - r) zu Einsprüchen nach § 11 Abs. 2 gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen,
 - s) das endgültige Wahlergebnis in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Prüfung und vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 1 lit. p nicht öffentlich.

§ 6

Wahlvorschlag

- (1) Die Pfarrei ist mindestens elf Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, Personen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten der Pfarrei erforderlich.
- (2) Jede in der Pfarrei aktive katholische Organisation ist mindestens elf Wo- chen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Personen vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Personen enthalten, für jeden Vorschlag sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Organisation erforderlich.

-
- (3) Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 müssen spätestens sieben Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung von den Kandidierenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
 - (4) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidierenden auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidierenden soll höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 1 Nr. 3.
 - (5) In der endgültigen Liste der Kandidierenden sind deren Namen in alphabatischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf, Wohnort und eventuell Foto aufzuführen.
 - (6) Die endgültige Liste der Kandidierenden wird vom Wahlausschuss sechs Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.

§ 7 **Wahltermin**

Der Wahltermin wird nach Anhörung des Vorstandes des Katholikenrates der Erzdiözese München und Freising: Diözesanrat vom Erzbischof für alle Pfarreien der Erzdiözese verbindlich festgesetzt.

§ 8 **Durchführung der Wahl**

(1) Wahlverfahren

Die Pfarrgemeinderatswahl wird durchgeführt durch die Stimmabgabe in Wahllokalen oder durch die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal mit der zusätzlichen Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei. In beiden Wahlverfahren kann das Wahlrecht auch durch Briefwahl ausgeübt werden.

(2) Stimmabgabe in Wahllokalen (ohne Online-Wahl)

Jedes wahlberechtigte Pfarreimitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Ortes / der Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum sowie der Information über die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Online-Wahl

Jedes wahlberechtigte Pfarreimitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit den Informationen für den persönlichen Zugang auf das Online-Wahlportal und über den Abstimmungszeitraum der Online-Wahl, über den Ort / die Orte

des/der eingerichteten Wahllokale(s) mit dem jeweiligen Abstimmungszeitraum sowie der Information über die Möglichkeit der Briefwahl.

(4) **Briefwahl**

- a) Der/Die Wähler:in erhält auf ausdrückliche Anforderung folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief-)Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- b) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der/die Wähler:in bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen. Später eingehende Stimmen sind ungültig.

§ 9

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen sind.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder nach § 1 Nr. 3 zu wählen sind. Ein Häufeln der Stimmen ist unzulässig.
- (3) Bei Abstimmung in einem Wahllokal wird der von den Wählenden persönlich ausgefüllte Stimmzettel nach dem Nachweis der Wahlberechtigung, ggf. unter Vorlage der persönlichen Wahlbenachrichtigung oder des Wahlscheins, unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Bei Online-Wahl ist bei persönlicher Stimmabgabe im Wahllokal anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits online gewählt hat. Hat der/die Wähler:in online gewählt, ist eine Stimmabgabe im Wahllokal unzulässig.
- (4) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal. Die Authentifizierung des/der Wahlberechtigten erfolgt durch die in der persönlichen Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten. Der Stimmzettel ist vom Wähler / von der Wählerin persönlich auszufüllen und abzusenden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgaben werden bis zur Auszählung und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Wahlunterlagen gemäß § 10 Abs. 6 zugriffssicher gespeichert.

-
- (5) Bei Briefwahl ist der vom Wähler / von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbrief dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum gemäß § 5 Abs. 1 lit. i vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern/ Wahlhelferinnen geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der Wählenden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor ist anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen, ob der/die Wähler:in bereits im Wahllokal oder online gewählt hat. Hat der/die Wähler:in bereits gewählt, wird der Stimmzettelumschlag aussortiert und nicht in die Wahlurne gelegt. Die Stimme ist als ungültig zu behandeln. Wahlbriefe mit Formfehlern werden registriert und ausgeschieden, die Stimme wird als ungültig behandelt.

- (6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

- (1) Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzpersonen der Gewählten.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und vorläufig festzustellen.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen, von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und anschließend dem/der amtierenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und der Leitung der Pastoral zuzuleiten.
- (4) Das endgültige Wahlergebnis ist in das Protokoll des Wahlausschusses aufzunehmen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

-
- (5) Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.
 - (6) Die Wahlunterlagen sind sechs Monate im Pfarrarchiv aufzubewahren. Dazu zählen:
 - das Wählerverzeichnis,
 - die gültigen und ungültigen Stimmzettel einschließlich der online erfassten Stimmabgaben,
 - verspätet eingegangene oder aufgrund von Formfehlern ausgeschiedene Wahlbriefe,
 - die Protokolle der Wahlvorbereitung.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- (2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 11. Oktober 2025 beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses tritt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Fassung vom 16. Juli 2025 (www.dioezesanrat-muenchen.de/fruehere-ordnungen) außer Kraft.

München, den 10. November 2025

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising